

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB für das Geschäftsjahr 2011

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der WILEX AG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die WILEX AG mit Ausnahme der nachfolgend dargestellten Abweichungen sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 26. Mai 2010 im Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 14. Februar 2011 bis zur Beschlussfassung über die Entsprechenserklärung am 14. Februar 2012 entsprochen hat und ab dem 14. Februar 2012 entspricht und entsprechen wird:

Ziffer 3.8 Absätze 2 und 3 DCGK: Die D&O-Versicherung der WILEX AG sieht für den Aufsichtsrat keinen Selbstbehalt vor. Für D&O-Versicherungsverträge besteht die gesetzliche Verpflichtung zu einer Vertragsanpassung gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 EGAktG seit dem 1. Juli 2010 nur für Versicherungen von Vorstandsmitgliedern. Der Gesetzgeber hat in § 116 S. 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt vielmehr ausdrücklich ausgenommen. Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die andersartige Ausgestaltung der Vergütung deutlich wird, lässt eine Differenzierung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat angemessen erscheinen. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Auffassung, dass ein Selbstbehalt keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität hat, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Zudem könnte ein erheblicher Selbstbehalt, der wegen des dabei zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatzes nur einheitlich sein kann, die Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren privaten Einkommens- und Vermögensverhältnissen sehr unterschiedlich treffen.

Ziffer 4.1.5 DCGK, Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 DCGK, Ziffer 5.4.1 Absatz 2 DCGK: Bei der Besetzung von Führungsfunktionen bei der WILEX AG achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin. Gleiches gilt für den Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandspositionen und bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder. Derzeit sind im vierköpfigen Vorstand der WILEX AG keine Frauen, in der fünfköpfigen zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands (die gemeinsam mit dem Vorstand das sogenannte Management Team bildet) werden jedoch zwei Mitarbeiterinnen mit Führungsfunktion beschäftigt. Im sechsköpfigen Aufsichtsrat der WILEX AG, der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Entsprechenserklärung jedoch nur mit fünf Mitgliedern besetzt ist, ist ein Mitglied eine Frau. Nach Möglichkeit soll bei der im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung 2012 geplanten Nachbesetzung eine Frau als weiteres Mitglied vorgeschlagen werden. Die WILEX AG ist ein wachsendes Unternehmen und hat immer Bedarf an Führungskräften im qualifizierten Bereich. Bei der Auswahl von Kandidaten und Kandidatinnen stehen für den Vorstand und den Aufsichtsrat die fachliche und persönliche

Qualifikation des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin an erster Stelle. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat erachten es als zielführend, eine Stelle nicht oder nur deshalb mit einer Frau zu besetzen, um eine besondere Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen sicherzustellen. Eine solche Verfahrensweise wäre aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht im Interesse des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung bisher keine konkreten Ziele benannt. Er wurde in seiner derzeitigen Zusammensetzung durch die Hauptversammlung am 21. Mai 2010 gewählt. Erst die Neufassung des Corporate Governance Kodex vom 26. Mai 2010 fordert den Aufsichtsrat auf, Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen. Angesichts der laufenden Amtszeit von insgesamt fünf Jahren hält es der Aufsichtsrat derzeit noch nicht für zielführend, bereits konkrete Ziele zu seiner Zusammensetzung zu benennen, da solche Ziele erst bei einer Neubesetzung relevant werden können.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 2 DCGK: Der bereits im Jahr 2005 vor der Börsennotierung der WILEX AG aufgelegte Aktienoptionsplan bezieht sich nicht auf Vergleichsparameter wie einen Aktienindex. Das in 2011 neu aufgelegte Aktienoptionsprogramm bezieht sich dagegen auf den TecDAX als Vergleichsparameter.

Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 4 DCGK: Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen hat der Aufsichtsrat keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) im Rahmen des bereits im Jahr 2005 vor der Börsennotierung der WILEX AG aufgelegten Aktienoptionsplans vereinbart. Das in 2011 neu aufgelegte Aktienoptionsprogramm sieht dagegen einen Cap in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Bruttovergütung vor.

Ziffer 4.2.5 Absatz 1 DCGK: Die Offenlegung der Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied erfolgt im Kapitel „Vergütungsbericht“ im Konzernlagebericht und nicht mehr als Teil des Corporate Governance Berichts, weil der doppelte Abdruck identischer Informationen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keinen zusätzlichen Informationsgehalt bietet.

Ziffer 5.1.2 Absatz 2 Satz 3 DCGK: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde und wird nicht festgelegt. Nach Überzeugung der WILEX AG wäre eine solche Regelung nicht im Sinne der Aktionäre, da bei starren Regeln für altersbedingtes Ausscheiden unter Umständen auf die Kompetenz von Know-how-Trägern verzichtet werden müsste.

Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 DCGK: Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wurde und wird nicht festgelegt. Nach Überzeugung der WILEX AG wäre eine solche Regelung nicht im Sinne der Aktionäre, da bei starren Regeln für altersbedingtes Ausscheiden unter Umständen auf die Kompetenz von Know-how-Trägern verzichtet werden müsste. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder würde zudem die Rechte der Aktionäre bei der Wahl ihrer Vertreter in den Aufsichtsrat einschränken.

Ziffer 5.4.3 Satz 3 DCGK: Die Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären noch nicht in der Hauptversammlung, die über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheidet, bekannt gegeben. Da es dem Aufsichtsrat in seiner konstituierenden Sitzung obliegt, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte zu wählen, erscheint eine vorweggenommene

Bekanntgabe von möglichen Kandidaten nicht angemessen und würde dem Entscheidungsprozess vorgeifen.

Ziffer 5.4.6 Absatz 2 Satz 1 DCGK: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Vorstand und Aufsichtsrat der WILEX AG waren bislang der Auffassung, dass es für eine effiziente Aufsichtsratsstätigkeit keiner zusätzlichen Anreize über erfolgsorientierte Vergütungskomponenten bedarf. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen zu prüfen, ob und wie angesichts des Profils der Gesellschaft die Schaffung einer Beteiligung der Aufsichtsräte an zukünftigen Wertsteigerungen in Form von Wertsteigerungsrechten zweckmäßig sein kann.

Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 DCGK: Die Offenlegung der Gesamtvergütung für jedes Aufsichtsratsmitglied erfolgt im Kapitel „Vergütungsbericht“ im Konzernlagebericht und nicht mehr als Teil des Corporate Governance Berichts, weil der doppelte Abdruck identischer Informationen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keinen zusätzlichen Informationsgehalt bietet.

Ziffer 7.1.3 DCGK: Konkrete Angaben über die Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft sind im Vergütungsbericht im Kapitel „Vergütungsbericht“ im Konzernlagebericht und nicht als Teil des Corporate Governance Berichts enthalten, weil der doppelte Abdruck identischer Informationen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keinen zusätzlichen Informationsgehalt bietet.

Die WILEX AG entspricht darüber hinaus dem größten Teil der im Deutschen Corporate Governance Kodex enthaltenen Anregungen („Sollte“- und „Kann“-Vorschriften).

Die nächste Entsprechenserklärung der WILEX AG wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 2013 veröffentlicht.

München, 10. Februar 2012
Vorstand und Aufsichtsrat der WILEX AG

Die Entsprechenserklärungen der WILEX AG stehen jeweils für mindestens fünf Jahre auf der Homepage zur Verfügung.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes ist die Unternehmenssteuerung der WILEX AG als dualistisches System aufgebaut. Es besteht aus zwei gesonderten Gremien, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat. Der Vorstand ist für die Führung des Unternehmens verantwortlich und vertritt das Unternehmen nach außen. Aufgaben des Aufsichtsrats sind die Ernennung und Abberufung sowie die Überwachung der Vorstandsmitglieder. Gemäß deutschem Aktienrecht darf der Aufsichtsrat keine Managemententscheidungen treffen. Beide Organe arbeiten jedoch zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und wahren als gemeinsames Ziel die langfristige und nachhaltige Wachstumsperspektive für dessen Aktionäre. Dazu gehören auch die Abstimmung über die strategische Ausrichtung des Unternehmens und der gemeinsame Beschluss über Geschäfte von besonderer Bedeutung. Daneben steht die Hauptversammlung als Organ der Willensbildung der Aktionäre.

Vorstand

Der Vorstand der WILEX AG leitet den Konzern in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte; dabei wird er von einem Management Team unterstützt. Das Handeln des Vorstands und seine Entscheidungen sind strikt am Unternehmensinteresse mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung ausgerichtet, unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen Interessengruppen. Der Vorstand ist zuständig für die Konzernpolitik, für die strategische Ausrichtung des Konzerns, die Investitions-, Finanz- und Personalplanung, die Ressourcenallokation sowie die operative Führung des Konzerns. Ihm obliegt die Aufstellung der Quartalsabschlüsse, des Konzernabschlusses sowie des Jahresabschlusses der WILEX AG. Ferner ist er für die Einrichtung eines effektiven Risikomanagementsystems zuständig; er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien (Compliance).

Der Vorstand besteht derzeit aus folgenden vier Personen und ist entsprechend der Unternehmensausrichtung international besetzt:

Vorstandsmitglieder	Ressort	Amtszeitende
Prof. Dr. Olaf G. Wilhelm	Vorstandsvorsitzender	31. März 2013
Dr. Paul Bevan	Vorstand für Forschung und Entwicklung	31. März 2013
Dr. Thomas Borcholte	Vorstand für Geschäftsentwicklung	30. September 2013
Peter Llewellyn-Davies	Vorstand für Finanzen	31. August 2012

Die Satzung von WILEX sieht vor, dass der Aufsichtsrat über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet. Gemäß Aktiengesetz muss der Vorstand aus mindestens einem Mitglied bestehen. Gesetzlich ist die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds auf maximal fünf Jahre beschränkt. Bei WILEX ist es jedoch gängige Praxis, die Amtszeit auf zwei Jahre zu begrenzen. Mitglieder des Vorstands können wieder gewählt und aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Vorstandsmitglieder der WILEX AG nehmen derzeit keine Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahr. Die aktuelle Satzung der Gesellschaft ist auf der WILEX-Internetseite unter www.wilex.com in der Rubrik „Investoren > Corporate Governance“ veröffentlicht.

Die Arbeit des Vorstands ist durch eine interne Geschäftsordnung geregelt, in der insbesondere die Zusammenarbeit und Beschlussfassung im Vorstand, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, Aufgaben des Vorsitzenden sowie die durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte festgehalten sind. Die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus einem Geschäftsverteilungsplan. Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Arbeit des Gremiums und ist für die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen zuständig. Die Vorstandssitzungen sollen in regelmäßigen Abständen, in der Regel zweiwöchentlich, stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass außer den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen eine außerplanmäßige Vorstandssitzung einberufen wird. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können zu einer Vorstandssitzung beratend hinzugezogen werden, soweit dies zur Behandlung eines Tagesordnungspunkts geboten ist. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse des Vorstands ergeben. Die Beschlüsse des Vorstands werden regelmäßig in Vorstandssitzungen gefasst, wobei Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat fortlaufend schriftlich und mündlich ausführlich über den Status der Gesellschaft. Außerdem legt der Vorstand dem Aufsichtsrat das Budget für das kommende Geschäftsjahr zur Zustimmung vor. Daneben ist der Vorstand gehalten, den Aufsichtsrat über alle Geschäfte zu unterrichten, welche die finanzielle Lage der Gesellschaft signifikant beeinflussen können, damit der Aufsichtsrat eine Stellungnahme zu einem solchen Geschäft abgeben kann, bevor dieses realisiert wird. Über den Informationsaustausch und die Diskussion zwischen Aufsichtsrat und Vorstand hinaus erörtern der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorsitzende des Vorstands sowie weitere Mitglieder des Vorstands in zahlreichen Telefonkonferenzen aktuelle und fortlaufende Themen, wann immer dies angezeigt ist.

Der Vorstand hat keine Ausschüsse etabliert.

Kurzlebensläufe der Vorstandsmitglieder und des Management Teams finden sich auf der Internetseite unter www.wilex.com in der Rubrik „Unternehmen > Team > Management Team“.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, die gemäß den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex nach den Kriterien der beruflichen Erfahrung und Befähigung sowie der Unabhängigkeit und Vielfalt ausgewählt sind. Derzeit besteht der Aufsichtsrat nur aus fünf Mitgliedern, weil Frau Dr. Alexandra Goll ihr Mandat zum 14. Dezember 2011 niedergelegt hat. Es ist geplant, in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Mai 2012 das sechste Aufsichtsratsmitglied zu wählen.]

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung bisher keine konkreten Ziele gemäß Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des DCGK benannt. Er wurde in seiner derzeitigen Zusammensetzung durch

die Hauptversammlung am 21. Mai 2010 gewählt. Erst die Neufassung des Corporate Governance Kodex vom 26. Mai 2010 fordert den Aufsichtsrat auf, Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen. Angesichts der laufenden Amtszeit von insgesamt fünf Jahren hält es der Aufsichtsrat derzeit noch nicht für zielführend, bereits konkrete Ziele zu seiner Zusammensetzung zu benennen, da solche Ziele erst bei einer Neubesetzung relevant werden können. Ehemalige Vorstandsmitglieder sind nicht Mitglieder des Aufsichtsrats. Alle Mitglieder sind von den Aktionären durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf der Hauptversammlung am 21. Mai 2010 gewählt worden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Dauer von maximal fünf Jahren gewählt, wobei eine Bestellung für eine kürzere Amtszeit möglich ist. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – statthaft. Die Amtszeit der gegenwärtigen Aufsichtsratsmitglieder der WILEX AG endet mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2015. Der Aufsichtsrat ernennt einen Aufsichtsratsvorsitzenden sowie einen oder mehrere Stellvertreter aus seinen eigenen Reihen. Nähere Angaben zum Aufsichtsrat finden sich im Anhang zum Konzernabschluss.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Er wird durch einen regelmäßigen Austausch mit dem Vorstand in Strategie und Planung sowie in allen Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Für bedeutende Geschäftsvorgänge – wie beispielsweise die strategische und operative Ausrichtung der Gesellschaft, die Festlegung der Jahresplanung, größere Akquisitionen, Investitionen oder Lizenzverträge, Verträge außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs, die deutlich von der üblichen Risikostruktur abweichen, sowie die Gründung neuer Geschäftsbetriebe oder wesentliche Änderungen bestehender Geschäftsbetriebe – beinhaltet die Vorstands-Geschäftsordnung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, beruft dessen Sitzungen ein, die mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden sollen, leitet diese und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Die Satzung sieht vor, dass die Beschlüsse des Aufsichtsrats in der Regel in Sitzungen gefasst werden. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, per E-Mail oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Die Satzung bestimmt weiterhin, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens vier seiner Mitglieder persönlich oder durch eine zulässige Form der Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der neben der beschriebenen Beschlussfassung im Aufsichtsrat insbesondere auch generelle Pflichten und Aufgaben des Aufsichtsrats, Besetzung des Aufsichtsrats, Aufgaben des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, Teilnahme Dritter an Sitzungen, Einberufung des Aufsichtsrats sowie Besetzung, Zuständigkeiten und Verfahren der Aufsichtsratsausschüsse geregelt sind.

Der Aufsichtsrat führt regelmäßig im zweijährigen Turnus eine Effizienzprüfung gemäß Ziffer 5.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex durch. Die letzte Überprüfung fand im Februar 2012 statt. Die bisherigen Prüfungen haben ergeben, dass der Aufsichtsrat effizient organisiert ist und das Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat optimal funktioniert.

Einen Überblick über seine Arbeit gibt der Bericht des Aufsichtsrats, der als Teil des Geschäftsberichts auf der Internetseite der Gesellschaft (www.wilex.com) in der Rubrik „Investoren > Finanzberichte“ am 28. Februar 2012 veröffentlicht wird.

Die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen sind im Konzernanhang aufgeführt. Kurzlebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder finden sich auf der Internetseite unter www.wilex.com in der Rubrik „Investoren > Corporate Governance > Organe“.

Arbeit des Aufsichtsrats in Ausschüssen

Ein wesentlicher Bestandteil der Aufsichtsrats Tätigkeit besteht in der Arbeit in Ausschüssen. Der Aufsichtsrat der WILEX AG hat drei Ausschüsse gebildet: den Prüfungsausschuss (Audit Committee), den gemeinsamen Personal- und Nominierungsausschuss (Compensation and Nomination Committee), der in seiner jeweiligen Funktion tagt, und den Forschungs- und Entwicklungsausschuss (R&D Committee). Alle Ausschüsse haben vorbereitenden Charakter.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Mitgliedschaft in den gebildeten Ausschüssen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Aufsichtsrat	Funktion	Prüfungsausschuss	Personal- und Nominierungsausschuss	Forschungs- und Entwicklungsausschuss
Prof. Dr. Christof Hettich	Vorsitzender		X (Vorsitz)	
Dr. Georg F. Baur	Stellv. Vorsitzender	X (Vorsitz)		
Dr. Alexandra Goll	Mitglied (bis 14. Dezember 2011)	X	X	
Prof. Dr. Friedrich von Bohlen und Halbach	Mitglied	X		X (Vorsitz)
Prof. Dr. Iris Löw-Friedrich	Mitglied			X
Andreas R. Krebs	Mitglied		X	X

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der unabhängigen Aufsicht über die Finanzberichterstattung der Gesellschaft und der Prüfung der jährlichen Finanzberichte. Der Prüfungsausschuss überprüft insbesondere die Finanzabschlüsse und das Risikomanagement. Dazu gehört auch die Erörterung der Halbjahres- und Quartalsberichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand. Zudem erörtert der Prüfungsausschuss im Rahmen des vom Aufsichtsrat erteilten Prüfungsauftrags an die Abschlussprüfer einzelne Prüfungsabschnitte mit den unabhängigen Wirtschaftsprüfern und schlägt dem Aufsichtsrat die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses vor. Neben dieser Aufsichtsverantwortung überprüft der Ausschuss die im Rahmen des Risikomanagements

eingerrichteten Kontrollsysteme der Gesellschaft sowie die wichtigsten Risikopotenziale der Gesellschaft und die gegensteuernden Maßnahmen des Vorstands. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Dr. Georg F. Baur. Der Ausschussvorsitzende verfügt über besondere Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung wie von §§ 107 Abs. 4, 100 Abs. 5 AktG sowie dem Deutschen Corporate Governance Kodex gefordert. Dabei wird grundsätzlich beachtet, dass weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehat.

Der gemeinsame Personal- und Nominierungsausschuss bereitet in seiner Funktion als Personalausschuss Personalangelegenheiten des Vorstands vor. Er ist dabei insbesondere zuständig für die Vorbereitung, die Änderung und die Beendigung der Vorstandsdienstverträge, für die Vorbereitung etwaiger Ruhegehalts- oder sonstiger Zusagen sowie für die Vorbereitung der Einräumung, Entziehung oder Änderung von Aktienoptionsrechten, Wandelschuldverschreibungen oder ähnlicher Rechte an Vorstandsmitglieder. Der gemeinsame Personal- und Nominierungsausschuss schlägt in seiner Funktion als Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor und bereitet die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder vor. Die Beschlussfassung über die genannten Themen erfolgt in Übereinstimmung mit § 107 Abs. 3 AktG und dem Deutschen Corporate Governance Kodex im Aufsichtsratsplenium. Prof. Dr. Christof Hettich ist Vorsitzender des gemeinsamen Personal- und Nominierungsausschusses.

Der F&E-Ausschuss befasst sich mit Themen aus dem Ressort Forschung und Entwicklung und bereitet diese für den Aufsichtsrat vor. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Themen: Durchführung von laufenden und geplanten klinischen Studien, Besprechung von Studienergebnissen, Behandlung von Fragestellungen aus dem Bereich „Regulatory Affairs“ sowie strategische Weiterentwicklung des Forschungs- und Entwicklungsportfolios. Prof. Dr. Friedrich von Bohlen und Halbach ist Vorsitzender des F&E-Ausschusses.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

WILEX misst einer verantwortungsvollen und wertorientierten Unternehmensführung seit Gründung höchste Bedeutung bei. Aufgrund der Notierung an der Deutschen Börse in Frankfurt und der Zuordnung zum Prime Standard sowie einer internationalen Aktionärsstruktur bekennt sich WILEX mit einigen Ausnahmen zu den nationalen Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex und erfüllt auch die meisten der im Deutschen Corporate Governance Kodex genannten nicht obligatorischen Anregungen. Vorstand und Aufsichtsrat von WILEX sind überzeugt, dass die Einhaltung hoher Standards im Bereich der Corporate Governance eine zentrale Rolle für den Unternehmenserfolg spielt. Hierzu gehört auch die Integrität im Umgang mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Aktionären und der Öffentlichkeit, die durch vorbildliches Verhalten zum Ausdruck kommt.

Als Entwickler von Arzneimitteln und Diagnostika ist WILEX darauf angewiesen, durch untadeliges Verhalten das Vertrauen der Öffentlichkeit, der medizinischen Partner und der Patienten zu gewinnen und zu erhalten. Ziel ist es, glaubhaft, seriös und zuverlässig zu handeln und entsprechend aufzutreten. Daher wird die Corporate Governance bei WILEX regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Im Rahmen der strategischen Überlegungen des

Vorstands werden in Absprache mit dem Aufsichtsrat Ziele für das Unternehmen festgelegt und an alle Mitarbeiter kommuniziert. Dabei setzt WILEX in der Aufgabenerfüllung auf die Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative der Führungskräfte und Mitarbeiter. Es gibt klare Zielsetzungen, deren Realisierungen regelmäßig überprüft werden. Diese Zielvereinbarungen sind ein wesentlicher Bestandteil von WILEX' Führungsphilosophie und Bestandteil des Vergütungssystems.

Die Reputation von WILEX wird maßgeblich geprägt durch die Einstellungen und Handlungen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Folgenden: Mitarbeiter) und wie diese von anderen wahrgenommen werden.

WILEX soll eine hohe Reputation am Markt erreichen und diese bewahren. Aus diesem Grund hat sich WILEX einen Verhaltenskodex („Geschäftskodex“) auferlegt, der die strengsten Ansprüche an ein korrektes geschäftliches Verhalten erfüllt. Dieser Kodex soll dem Verhalten von WILEX als Unternehmen und dem seiner Mitarbeiter gegenüber externen Parteien und Kunden (im Folgenden: Geschäftspartner) und Kolleginnen und Kollegen (im Folgenden: Kollegen) zugrunde liegen und wird bei Arbeitsbeginn von jedem Mitarbeiter akzeptiert und unterzeichnet. Es ist notwendig, dass sich jeder Mitarbeiter im Unternehmen dieser Regeln bewusst ist und im täglichen Umgang mit Geschäftspartnern und Kollegen aktiv danach handelt.

Geschäftskodex von WILEX

WILEX wird stets und unter allen Umständen danach streben, das Gesetz seinem Wortlaut und seiner Intention nach zu befolgen.

1. Medikamentenentwicklung. Unsere Aktivitäten auf dem Gebiet der Medikamentenentwicklung unterliegen umfassenden Gesetzen und Regelungen, welche dem Schutz der Patienten und der Verbesserung der Standards der Gesundheitsversorgung dienen. Die in diesem Bereich geltenden Gesetze und Regelungen sind strengstens zu befolgen. Jeder Mitarbeiter, dem in der Geschäftstätigkeit von WILEX eine Verletzung dieser Regel auffällt, muss unverzüglich seinen Vorgesetzten und das zuständige Mitglied des Vorstands davon unterrichten.

2. Schutz der Sicherheit und des Wohlergehens der Mitarbeiter. Im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit am Arbeitsplatz und auf ein gesundes Arbeitsumfeld sind sowohl die in diesem Bereich geltenden Gesetze als auch die zusätzlich erlassenen internen Sicherheits- und Hygieneregeln von WILEX strengstens zu beachten.

3. Umwelt. Alle Regelungen, welche den Umgang mit Chemikalien, Organismen und Abfallprodukten betreffen, sind einzuhalten. Im Allgemeinen erwartet WILEX von seinen Mitarbeitern einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen der Umwelt – auch in Bereichen, in denen keine zwingend zu befolgenden Regeln gelten.

4. Politische und religiöse Aktivitäten. WILEX respektiert die religiösen und politischen Ansichten seiner Mitarbeiter. Dennoch ist es nicht erlaubt, innerhalb von WILEX politische oder religiöse Ansichten zu propagieren. Die Unterstützung politischer Parteien oder religiöser Einrichtungen mit finanziellen Mitteln von WILEX ist grundsätzlich verboten.

5. Unbotmäßige soziale Aktivitäten. Ebenso wenig ist es erlaubt, innerhalb von WILEX rassistische, sexuelle oder diskriminierende Ansichten zu propagieren sowie Materialien dieser Art zu verteilen oder durch Benützung der Einrichtungen von WILEX wie E-Mails oder Kopiergeräten zu verbreiten oder zu vervielfältigen.

6. Verhalten der Mitarbeiter im Unternehmen. Die Mitarbeiter von WILEX sollen ihre Kollegen stets mit einem angemessenen Respekt behandeln. Sie sollen ihre Kollegen weder schriftlich, mündlich, noch in irgendeiner anderen Form hinsichtlich ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, einer Behinderung oder ihrer politischen und religiösen Ansichten diskriminieren. Die Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (AGG) sind einzuhalten.

7. Schutz der Vertraulichkeit. WILEX respektiert jede Art von vertraulicher Information, die dem Unternehmen von Dritten in Geschäftsbeziehungen zur Verfügung gestellt werden. WILEX wird diese Informationen ebenso gewissenhaft schützen, wie es seine eigenen vertraulichen Informationen schützt. Den Mitarbeitern von WILEX ist es nur erlaubt, Informationen zu verwenden, die rechtmäßig erworben worden sind. Vertraulich erhaltene Informationen dürfen zu keinem anderen als den dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden.

8. Informationspolitik. Jegliche Information über das Unternehmen, beispielsweise hinsichtlich der finanziellen Situation, der Produktentwicklung oder der Patentlage, die vom Vorstand oder einzelnen Mitarbeitern an Dritte weitergegeben werden, müssen mit der tatsächlichen Situation übereinstimmen. Der Vorstand von WILEX trägt dafür Sorge, dass die jeweils verantwortlichen Personen innerhalb des Unternehmens in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Entwicklungsstand unterrichtet werden.

9. Interessenkonflikte. Die Mitarbeiter von WILEX müssen stets darauf bedacht sein, Situationen zu vermeiden, in denen es zu Konflikten zwischen den Interessen von WILEX und den persönlichen Interessen des Mitarbeiters kommen könnte. Falls solche Konflikte bestehen oder sich deren Entstehen abzeichnet, muss der Mitarbeiter diese Situation unverzüglich gegenüber einem Mitglied des Vorstands aufdecken. Beispiele von derartigen zu vermeidenden Situationen sind unter anderem: die Annahme von Geschenken, Zahlungen, Krediten oder Dienstleistungen jeglicher Art von Zulieferern, Kunden, Contract Research Organisationen, Dienstleistern oder Wettbewerbern, welche über den in diesen Fällen üblichen Umfang wie etwa ein normales Geschäftsessen oder ein kleines Geschenk zum Ende des Jahres (unter 25 Euro) hinausgehen. Ebenso sollten es die Mitarbeiter von WILEX vermeiden, Geschäfte mit ehemaligen Arbeitskollegen abzuschließen, es sei denn, es dient ausschließlich dem Geschäftsinteresse von WILEX. Unter keinen Umständen ist es den Mitarbeitern von WILEX erlaubt, im Rahmen ihrer Tätigkeit bei WILEX erhaltene Informationen zum Zwecke der persönlichen Bereicherung oder der Bereicherung von Freunden und Familienmitgliedern zu verwenden.

10. Allgemeines Geschäftsgebaren. Geschäftsbeziehungen zwischen WILEX und Dritten finden ausschließlich innerhalb des gesetzlichen Rahmens statt. Im Falle größerer Transaktionen sind grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen und miteinander zu

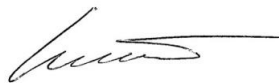
vergleichen, um einen für WILEX bestmöglichen Geschäftsabschluss erzielen zu können. WILEX wird in keinem Fall Zahlungen annehmen, die mit dem Zweck geleistet worden sind, illegal die Besteuerung zu umgehen. WILEX wird keinerlei Zahlungen leisten, die einer rechtlichen Grundlage entbehren oder die einem bestehenden Gesetz oder der Intention des Gesetzes im Allgemeinen zuwiderlaufen. Es werden keine Zahlungen geleistet für einen Zweck, der von dem auf der Rechnung vermerkten abweicht.

Das Befolgen der oben beschriebenen Regeln und Richtlinien wird dazu beitragen, dass WILEX ein verlässlicher, verantwortungsbewusster und respektvoller Partner gegenüber all denjenigen ist, die mit WILEX im Geschäftskontakt stehen, und ebenso gegenüber seinen Mitarbeitern, Kunden sowie den Patienten, für die WILEX neue Medikamente entwickelt und die an klinischen Studien von WILEX teilnehmen.

Darüber hinaus gibt es ein Informations-Memorandum zum Insiderrecht und zu den Ausschlusszeiten für Aktientransaktionen, das jeder Mitarbeiter erhält und beachten muss.

Der Verhaltenskodex sowie das Informations-Memorandum zum Insiderrecht sind auf der WILEX-Internetseite unter www.wilex.com in der Rubrik „Investoren > Corporate Governance“ veröffentlicht.

München, 10. Februar 2012
Für den Vorstand:



Prof. Dr. Olaf G. Wilhelm
Vorsitzender des Vorstands



Dr. Paul Bevan
Vorstand für Forschung und Entwicklung



Dr. Thomas Borcholte
Vorstand für Geschäftsentwicklung



Peter Llewellyn-Davies
Vorstand für Finanzen

Für den Aufsichtsrat:



Prof. Dr. Christof Hettich
Vorsitzender des Aufsichtsrats